

Auszug aus der Rhein-Sieg-Rundschau vom 25.09.1991



STADT NIEDERKASSEL

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 10. 7. 1991 die nachfolgende Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 34 M beschlossen:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die 12. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 34 M im Stadtteil Mondorf durch den Erlaß folgender Satzung:

Satzung

über die 12. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 34 M im Stadtteil Mondorf.

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die 12. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 34 M.

§ 1

Die 12. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 34 M im Stadtteil Mondorf in der Form, daß im Bereich des Grundstückes Flur 7, Parzelle Nr. 148 die überbaubaren Flächen verschoben und somit gem. der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 M über den Stichweg der Planstraße erschlossen werden, wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Art und Maß der sonstigen Nutzung im Änderungsbereich bleiben unverändert.

Die Planänderung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GO NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 3. 1990 (GV NW S. 141), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach diesem Gesetz gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 8. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt I S 2253) über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Niederkassel, den 3. September 1991

(Esser)
Bürgermeister